

**Aus der Praxis – Nouvelles de la pratique – Casi della pratica****Vertretung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender****Aus der Beratungspraxis der SVBB**

von Kurt Affolter-Fringeli, Fürsprecher und Notar, Ligerz

**Stichwörter:** Abwesenheitsbeistandschaft, Asylverfahren, Kosten für Kinderschutzmassnahmen, Unbegleitete minderjährige Asylsuchende, Vertrauensperson, Vertretungsbeistandschaft, Vormundschaft.

**Mots-clés:** Coût des mesures de protection de l'enfant, Curatelle de représentation, Curatelle pour cause d'absence, Personne de confiance, Procédure d'asile, Requérants d'asile mineurs non accompagnés, Tutelle.

**Parole chiave:** Costi delle misure di protezione dei minori, Curatela per assenti, Persona di fiducia, Procedura d'asilo, Richiedenti d'asilo minorenni non accompagnati, Tutela.

Sowohl nach innerstaatlichem als auch dem für die Schweiz anwendbaren internationalen Kinderschutzrecht müssen unbegleitete minderjährige Asylsuchende umgehend eine Vertretung erhalten, welche die Lücke der fehlenden elterlichen Sorge schliesst. In welcher Form diese Vertretung genügt, hängt von den konkreten Umständen ab. Sobald die KESB Kenntnis erhält, muss sie in enger Zusammenarbeit mit den Migrationsbehörden aufgrund der Untersuchungs- und Officialmaxime die erforderlichen Informationen beschaffen, welche die Prüfung der Frage erlauben, ob die Vertretung durch eine Vertrauensperson nach Art. 17 Abs. 3 AsylG/Art. 7 Abs. 2 AsylVO 1 genügt, eine Abwesenheitsbeistandschaft nach Art. 306 Abs. 2 ZGB oder gar eine Vormundschaft nach Art. 327a ZGB anzuordnen ist. Ausschlaggebend ist der Bedarf zur Wahrung des Kindeswohls im Einzelfall, welcher von der KESB nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen ist.

**Représentation des requérants d'asile mineurs non accompagnés**

Tant selon le droit interne qu'en application du droit international de la protection de l'enfant applicable en Suisse, les requérants d'asile mineurs non accompagnés doivent immédiatement bénéficier d'une représentation qui permette de combler la lacune laissée par l'absence de détenteur de l'autorité parentale. La forme que doit prendre cette représentation dépend des circonstances du cas d'espèce. Aussitôt que l'APEA a connaissance d'une situation de requérant d'asile mineur non accompagné, elle doit collaborer étroitement avec les autorités des migrations et, en se fondant sur la maxime inquisitoire et la maxime d'office, réunir les informations nécessaires qui permettent de déterminer si la représentation par une personne de confiance selon les art. 17 al. 3 LAsi/7 al. 2 OA 1 suffit ou si une curatelle pour cause d'absence fondée sur l'art. 306 al. 2 CC ou même une tutelle selon l'art. 327a doit être mise en œuvre. Le critère décisif est la préservation du bien de l'enfant dans chaque cas concret, bien de l'enfant qui doit être examiné selon le pouvoir d'examen de l'APEA.

**Rappresentanza di minorenni richiedenti l'asilo non accompagnati**

Così come nelle relazioni fra gli Stati, anche per la Svizzera il diritto internazionale della protezione dei minori prescrive la designazione di un rappresentante per i richiedenti d'asilo minorenni non accompagnati per chiudere il vuoto lasciato dalla mancanza dell'assistenza dei genitori. La forma e la dimensione di questa rappresentanza dipendono dalle circostanze. Appena le APMA sono a conoscenza di un caso di questo genere, in stretta collabo-

*razione con le autorità d'immigrazione e sulla base del principio d'inchiesta e di ufficialità, si procurano le informazioni necessarie per stabilire se basta istituire una rappresentanza di una persona di fiducia secondo l'art. 17 cpv. 3 della Legge sull'asilo/art.7 cpv. 2 dell' Ordinanza I sull'asilo, oppure è necessaria l'istituzione di una curatela secondo l'art. 306 cpv. 2 CC o addirittura di una tutela secondo l'art. 327a CC. Importante, nel caso singolo, è la necessità della difesa del bene del figlio che deve essere valutato dalle APMA secondo scienza e coscienza.*

## **I. Ausgangslage**

Die Dienststelle für Sozialwesen «Empfangsstelle für Asylbewerbende» beauftragt uns (KESB X.), für zwei Minderjährige, geb. 1999 und 1997, eine Vormundschaft zu errichten. Die beiden Jugendlichen kamen mit dem Bruder und seiner Familie in unsern Kanton. Wir wissen nicht, ob die Eltern noch leben.

## **II. Frage**

- a) Müssen wir für diese Jugendlichen eine Vormundschaft errichten?
- b) Können Sie mir bitte das Vorgehen mitteilen?
- c) Kann man in diesen Fällen die Mitarbeiter vom Amt für Kinderschutz einsetzen? Die Mitarbeiter vom Amt für Kinderschutz üben für die KESB normalerweise immer die Erziehungsbeistandschaften aus.
- d) Wer übernimmt die Kosten?

## **III. Erwägungen**

1. Vorab eine Bemerkung zur Wortwahl: Es ist darauf hinzuweisen, dass die Dienststelle für Sozialwesen «Empfangsstelle für Asylbewerbende» eine KESB nicht beauftragen kann, etwas zu tun. Was die KESB tut, ist aufgrund der strengen Offizial- und Untersuchungsmaxime (BGE 142 III 153 E. 5.1.2) in ihrer eigenen Autonomie und Verantwortlichkeit. Die Nachricht der Dienststelle für Sozialwesen ist daher nichts anderes als eine Gefährdungsmeldung im Sinne von Art. 443 Abs. 2 ZGB und verpflichtet die örtlich zuständige KESB, die erforderlichen Abklärungen anhand zu nehmen und gegebenenfalls nötige Schutzmassnahmen anzuordnen (Weisung des SEM zum Asylgesetz, III. Asylgesetz, I. Asylverfahren, Ziff. 1.3.4.3).
2. Die eine gemeldete Person hat Jahrgang 1997, die andere 1999. Es handelt sich deshalb nur bei jener mit Jahrgang 1999 um eine minderjährige Person (Art. 14 ZGB, Art. 1a lit. d AsylV 1 [SR 142.311], Art. 35 IPRG; Art. 1 UN-KRK), welche gegebenenfalls unter Vormundschaft zu stellen ist (Art. 327a–327c ZGB). Für die (im Jahre 2015 volljährig gewordene) Person mit Jahrgang 1997 steht, sofern die Voraussetzungen von Art. 390 ZGB erfüllt sind, allenfalls eine Beistandschaft des Erwachsenenschutzes zur Diskussion (Art. 393 ff. ZGB).

3. Der Schutz Minderjähriger ist eine Verbundaufgabe von Migrationsbehörden und KESB. Er stützt sich sowohl auf innerstaatliches Recht als auch auf internationale Konventionen, denen die Schweiz beigetreten ist:

3.1. Innerstaatliches Recht

a) Gemäss Art. 17 Abs. 3 Asylgesetz (SR 142.31) haben die zuständigen kantonalen Behörden für unbegleitete minderjährige Asylsuchende unverzüglich eine Vertrauensperson zu bestimmen, welche deren Interessen im jeweils massgeblichen Verfahren wahrte (Verfahren am Flughafen, Aufenthalt in Empfangs- und Verfahrenszentrum, Zuweisung in den Kanton, Dublin-Verfahren). Gestützt auf Art. 17 Abs. 4 und 6 AsylG regelt der Bundesrat den Zugang zur Rechtsberatung und -vertretung in den Empfangs- und Verfahrenszentren und den Flughäfen und bestimmt die Rolle, Zuständigkeit und Aufgaben der Vertrauensperson.

b) Gestützt auf Art. 17 Abs. 3, 4 und 6 AsylG hat der Bundesrat in Art. 7 AsylVO 1 (SR 142.311) unter anderem folgendes bestimmt:

*<sup>2</sup> Kann für unbegleitete minderjährige Asylsuchende nach Zuweisung in den Kanton nicht sofort eine Beistand- oder Vormundschaft eingesetzt werden, so ernennt die zuständige kantonale Behörde für die Dauer des Asyl- und Wegweisungsverfahrens, längstens aber bis zur Ernennung eines Beistandes oder Vormundes oder bis zum Eintritt der Volljährigkeit, unverzüglich eine Vertrauensperson.*

*<sup>2bis</sup> Die Tätigkeit der Vertrauensperson beginnt mit der Kurzbefragung nach Artikel 26 Absatz 2 AsylG und dauert bis zum rechtskräftigen Entscheid über das Asylgesuch. In Dublin-Verfahren dauert die Tätigkeit bis zur Überstellung der minderjährigen Person in den zuständigen Dublin-Staat und erstreckt sich auch auf Verfahren nach den Artikeln 76a und 80a des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005 (AuG).*

*<sup>3</sup> Die Vertrauensperson muss über Kenntnisse des Asylrechts und des Rechts betreffend das Dublin-Verfahren verfügen. Sie begleitet und unterstützt die unbegleitete minderjährige Person im Asyl- oder im Dublin-Verfahren und erfüllt namentlich folgende Aufgaben:*

*a. Beratung vor und während den Befragungen;*

*b. Unterstützung bei der Nennung und Beschaffung von Beweismitteln;*

*c. Beistand insbesondere im Verkehr mit Behörden sowie mit Einrichtungen des Gesundheitswesens.*

*<sup>4</sup> Die kantonale Behörde teilt dem Staatssekretariat für Migration (SEM) oder dem Bundesverwaltungsgericht sowie den Minderjährigen die Ernennung der Vertrauensperson und sämtliche vormundschaftlichen Massnahmen unverzüglich mit.*

*<sup>5</sup> Personen, die minderjährige asylsuchende Personen anhören, tragen den besonderen Aspekten der Minderjährigkeit Rechnung.*

Das Staatssekretariat (früher Bundesamt) für Migration, die frühere Asylrekurskommission und das heutige Bundesverwaltungsgericht verstehen die Aufgabe der Vertrauensperson gem. Art. 7 AsylVO 1 als grundsätzlich vergleichbar mit jener des Beistandes oder des Vormundes (ZVW 2007 S. 220 f.; Weisung des SEM zum Asylgesetz, III. Asylgesetz, I. Asylverfahren, Ziff. 1.3.4.3.; [https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/asyl/asylverfahren/1\\_asylverfahren-d.pdf](https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/asyl/asylverfahren/1_asylverfahren-d.pdf), [besucht 16.11.2016]). Sie umfasst nebst der Wahrung der Interessen des unbegleiteten Minderjährigen (MNA) als dessen Vertreter während des Asylverfahrens auch administrative und organisatorische Aufgaben (z.B. die Betreuung am Wohnort, die Regelung von Versicherungsangelegenheiten, die Sicherstellung einer allfälligen ärztlichen Behandlung usw.).

Konkret bedeutet dies, dass die Vertrauensperson fachlich und zeitlich in der Lage sein muss, die Interessen der MNA während des Asylverfahrens wahrzunehmen, in dem sie die minderjährige Person im Asylverfahren begleitet und unterstützt bei der Durchsetzung des Anspruchs auf Asyl. Diese Begleitungs- und Unterstützungsaufgaben beinhalten insbesondere Folgendes: die Beratung vor und nach Befragungen, die Begleitung bei Anhörungen, die Unterstützung bei Beschaffung und Einreichung von Beweismitteln, das Ergreifen von Rechtsmitteln und die Unterstützung bei der Familienzusammenführung. Zudem soll die Vertrauensperson den Kontakt zu weiteren Organisationen wie Rückkehrberatungsstellen, UNHCR etc. ermöglichen. Sie unterstützt die/den ausreisepflichtige/n MNA weiter bei der Vorbereitung und Koordination einer gesicherten Rückkehr in Zusammenarbeit mit den zuständigen Asylbehörden. Sie umfassen ausserdem alle Massnahmen zum Schutz des übergeordneten Kindesinteresses. Dies beinhaltet insbesondere Entscheide betreffend adäquater Unterbringung und Betreuung, die Einleitung und Begleitung bei psychosozialen Indikationen, Begleitung in Schul- und Ausbildungsfragen sowie die Begleitung im Bereich Jugendstrafsachen. Dazu arbeitet die gesetzliche Vertretung eng mit den Betreuungspersonen und weiteren involvierten Stellen zusammen und bezieht die Anliegen und Wünsche der MNA soweit möglich in den Entscheidungsprozess mit ein.

Zum weiteren Aufgabenbereich der gesetzlichen Vertretung gehört die Unterstützung bei der Suche bzw. bei der Aufrechterhaltung des Kontakts mit der Familie im Herkunftsland und beim Zugang zu objektiven Informationen zum Heimatstaat sowie bei der Kontaktpflege mit der ansässigen entsprechenden Diaspora.

Erfordert die Komplexität eines Falles den Zugang zu rechtlicher Beratung, so stellt die gesetzliche Vertretung diesen sicher (Art. 7a AsylVO 1). Sie soll weiter gewährleisten, dass sich die MNA zu jedem

Zeitpunkt des Verfahrens bei Bedarf mit ihr in Verbindung setzen kann.

- c) Gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB ernennt die Kindesschutzbehörde einem Minderjährigen einen Vertretungsbeistand, wenn die Eltern an der Ausübung ihrer gesetzlichen Vertretung verhindert sind. Das gilt namentlich für Fälle, wo Kinder ohne ihre Eltern auf der Flucht sind und daher ihre Vertretung nicht gesichert ist, soweit nicht Dritte mit einer entsprechenden Vollmacht ausgerüstet sind. An sich können Eltern auch Dritte mit der Betreuung beauftragen, was aber nur dann funktioniert, wenn sie die Beauftragten auch instruieren, überwachen und allenfalls absetzen können (Art. 394 ff. OR).
- d) Gestützt auf Art. 327a–327c ZGB kann ein Kind unter Vormundschaft gestellt werden, wenn die elterliche Sorge fehlt. Kinder, welche ihre Eltern verloren haben (durch Tod oder durch Vermissten), müssen in aller Regel bevormundet werden, damit das elterliche Vakuum kompensiert werden kann. Davon kann abgesehen werden, wenn sie kurz vor der Volljährigkeit stehen und ihre Interessen über eine Vertrauensperson oder einen Beistand nach Art. 306 Abs. 2 ZGB hinreichend gewahrt werden können. Massgeblich ist aber immer das Kindeswohl im konkret gegebenen Fall.

### 3.2. Internationale Konventionen

- a) Gemäss Art. 1 und 2 UN-KRK stehen die verschiedenen Rechte jedem Kind unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit oder seinem Aufenthaltsstatus zu. Es wird damit keine Unterscheidung vorgenommen zwischen einem einheimischen Kind oder einem Kind ausländischer Herkunft und es spielt auch keine Rolle, ob das Kind über ein Aufenthaltsrecht verfügt, ob es sich illegal in einem Land aufhält oder ob es gar staatenlos ist. Entscheidend ist allein, ob das Kind der Hoheitsgewalt des Vertragsstaates untersteht oder nicht (NICOLE ANDENMATTEN, Minderjährige im schweizerischen und internationalen Migrationsrecht, Grosse Masterarbeit, Basel 01.01.2009, S. 5). Einzelne Bestimmungen der UN-KRK (Art. 22) beziehen sich explizite auf den besonderen Schutz von Flüchtlingskindern und asylsuchenden Minderjährigen.
- b) Der UNO-Pakt I über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der UNO-Pakt II über bürgerliche und politische Rechte haben nicht dieselbe direkt anwendbare Bedeutung wie die UN-KRK (BGE 120 Ia 1 E. 5; 122 I 101 E. 2a; 123 II 472 E. 4d; 123 II 472 E. 4d und BGE 125 III 277 E. 2d.), garantieren aber den Kindern den Schutz durch Familie, Gesellschaft und Staat und schützen sie vor Diskriminierung, willkürlichen und rechtswidrigen Eingriffen in die Familie

(Art. 17 und 23 f. UNO-Pakt II). Die beiden Pakte sind für Kinder ausländischer Herkunft insofern von Bedeutung, als sie ihnen nicht nur eine Reihe von Rechten verleihen, sondern die angeschlossenen Staaten verpflichten, in regelmässigen Abständen Rechenschaft über die Umsetzung der Paktrechte abgeben, was die Kontrollinstanzen der UNO (Sozialausschuss der UNO-Pakte) in die Lage versetzt, auch allgemeine Empfehlungen zu erlassen, welche die Staaten in ihrer Praxis zu berücksichtigen haben und welche als Auslegungshilfe bei der Interpretation der Normen dienen (ANDENMATTEN, a.a.O., 11 ff.).

- c) Die Garantien gemäss dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge 1951 (SR 0.142.30) gelten für anerkannte Flüchtlinge und sind in der Schweiz in der Asylgesetzgebung umgesetzt worden.
- d) Nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (SR 0.142.40) von 1954 wird einem anerkannten Staatenlosen grundsätzlich der gleiche Status gewährt wie einem Flüchtling (Art. 31 AuG, SR 142.20); Weisungen und Erläuterungen Ausländerbereich (Weisung AuG), Überarbeitete und vereinheitlichte Fassung, Bern, Oktober 2013, aktualisiert 06.01.2016, Kapitel 0.2.2.3; <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/auslaender/weisungen-aug-d.pdf> (besucht 16.11.2016).
- e) Eine zentrale Bedeutung bei der Wahrung von Kindesinteressen nimmt die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) ein. Einerseits kann das Bundesgericht das gesamte Bundesrecht auf seine Übereinstimmung mit den Garantien der EMRK frei überprüfen (vgl. Art. 5 Abs. 4 BV, Art. 189 Abs. 1 lit. b BV) und ist bei seiner Rechtsprechung an die Bundesgesetze und das Völkerrecht gebunden (Art. 190 BV). Andererseits besteht die Möglichkeit, durch eine Individualbeschwerde (Art. 13, 34 f. EMRK) oder eine Staatsbeschwerde (Art. 33 EMRK) an den europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu gelangen (ANDENMATTEN, a.a.O., S. 17). Die Konvention enthält zwar keine ausdrücklichen Vorschriften zum Schutz der Rechte der Kinder, sie gilt aber für alle Menschen ungeachtet ihres Alters. Besondere Bedeutung haben das Non-Refoulement-Prinzip (Art. 3 EMRK), das unabhängig davon gilt, ob sich das Kind legal oder illegal in der Schweiz aufhält (Botschaft zum AUG, BBl 2002, 3737). Ausserdem räumt Art. 5 EMRK jeder Person ein Recht auf Freiheit und Sicherheit ein und schützt sie vor willkürlicher Festnahme und Freiheitsentzügen (vgl. diesbezüglich Art. 314b ZGB). Zentrale Bedeutung für den Kinderschutz kommt Art. 8 EMRK zu (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens).

4. Zur Finanzierung der Kosten im Asylbereich entschädigt der Bund die Kantone mit Pauschalen gemäss Art. 88 AsylG (SR 142.31). Allerdings muss man betonen, dass diese Regelung in der Praxis erhebliche Probleme bietet, weil sie die Kosten der Kantone nicht deckt. Insbesondere wenn MNA aufgrund von Vernachlässigung, Misshandlung, Kriegserlebnissen, (zuweilen direkt mit-erlebtem) Verlust der Eltern psychische Probleme aufweisen, kann deren Betreuung sehr aufwändig werden. Die Institutionen, welche diese Kinder und Jugendlichen migrationsrechtlich aufnehmen sollen, sind oft dafür nicht geeignet, was dazu führt, dass die Schutzbedürftigen mittels zivilrechtlicher Kinderschutzmassnahmen platziert werden müssen. Geeignete Plätze sind aber selbst für den «courrent normal» der KESB schwierig zu finden, geschweige denn, wenn noch zunehmend junge Asylsuchende mit sprachlichen und besonderen betreuerischen Problemen hinzukommen. Was über die Pauschalen des Bundes nicht abgegolten ist, muss vom Kanton getragen werden (Art. 3 Beschluss über die Betreuung von Personen aus dem Asylbereich im Kanton Wallis, SGS 850.110). Die Kosten werden im Kt. Wallis gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung aufgeteilt (Art. 3 letzter Satz des Beschlusses über die Betreuung von Personen aus dem Asylbereich im Kanton Wallis).

5. Nach dem Dargelegten können Ihre Fragen wie folgt beantwortet werden:

**a) *Müssen wir für diese Jugendlichen eine Vormundschaft errichten?***

Da es sich in einem Fall um eine minderjährige Person und im andern Fall um eine seit kurzem volljährig gewordene Person handelt, müssen Sie aufgrund des innerstaatlichen Rechts und der eingegangenen internationalen Verpflichtungen rasch und gründlich den Sachverhalt ermitteln und prüfen, auf welche Weise die Interessen der Betroffenen gewahrt werden können. Zuweilen reicht für Minderjährige eine Vertrauensperson nach Art. 17 Abs. 3 AsylG und Art. 7 Abs. 2 AsylVO 1 oder eine Vertretungsbeistandschaft nach Art. 306 Abs. 2 ZGB, die Frage der angemessenen Massnahme richtet sich aber nach dem im konkreten Fall auf dem Spiel stehenden Kindeswohl, das Sie werden beantworten können, sobald Sie mit den Betroffenen eine Anhörung durchgeführt, allenfalls die Angehörigen beigezogen, von der Dienststelle für Sozialwesen die dieser Amtsstelle bekannten Informationen beschafft und gegebenenfalls weitere Beweismittel (z.B. ärztliches Zeugnis) ausgeschöpft haben.

In jedem Fall muss die Vertretung des Minderjährigen umgehend organisiert werden, sei es über eine Vertrauensperson nach Art. 17 Abs. 3 AsylG und Art. 7 Abs. 3 AsylVO 1, sei es über eine Beistandschaft nach Art. 306 Abs. 2 ZGB oder eine Vormundschaft nach Art. 327a ZGB (Weisung des SEM zum Asylgesetz, III. Asylgesetz, I. Asylverfahren, Ziff. 1.3.4.3.; [https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/asyl/asylverfahren/1\\_asylverfahren-d.pdf](https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/asyl/asylverfahren/1_asylverfahren-d.pdf), [besucht 16.11.2016]). Die Praxis in den



Kantonen ist sehr unterschiedlich, weshalb es der Absprache zwischen der Migrationsbehörde und der KESB bedarf.

**b) Können Sie mir bitte das Vorgehen mitteilen?**

Wie oben erläutert müssen Sie den Sachverhalt umgehend mit den nötigen Beweismitteln ermitteln und die betroffene Person anhören, mithin sich alle Informationen beschaffen, welche Ihnen eine Beurteilung der Lage ermöglichen. Das Verfahren unterscheidet sich nicht von den von der KOKES empfohlenen Standards (KOKES-Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, Schema S. 54 und zugehörige Erläuterungen S. 48–53).

**c) Kann man in diesen Fällen die Mitarbeiter vom Amt für Kinderschutz einsetzen? Die Mitarbeiter vom Amt für Kinderschutz üben für die KESB normalerweise immer die Erziehungsbeistandschaften aus.**

Diese Art von Mandaten bedingt ein Mindestmass an juristischen Kenntnissen, damit das Kind im Asylverfahren hinreichend vertreten ist. Darüber hinaus bedarf es einer umfassenden sozialarbeiterischen Dienstleistung (s. Ziff. 3.1.a hievor). Ob Sie damit die Mitarbeitenden des Amtes für Kinderschutz betrauen können, hängt von den betriebsorganisatorischen Vorgaben und den Pflichtenheften dieses Amtes ab. Darüber hinaus muss die mandatsführende Person genügend Zeit einsetzen können (Art. 400 Abs. 1 ZGB).

**d) Wer übernimmt die Kosten?**

Der Bund leistet den Kantonen Pauschalen, im Kanton Wallis werden die dadurch nicht gedeckten Kosten vom Kanton übernommen, welcher sie gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung aufteilt (s. Ziff. 4 hievor).